STATUTEN

der

ASSOCIATION INTERNATIONALE EN FAVEUR DE LA BETHLEHEM UNIVERSITY

(VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER BETHLEHEM UNIVERSITÄT)

(ASSOCIAZIONE INTERNAZIONALE AMICI DELL'UNIVERSITÀ DI BETLEMME)

(INTERNATIONAL ASSOCIATION IN SUPPORT OF BETHLEHEM UNIVERSITY)

[ABU]

(Förderverein Bethlehem Universität)

vom 21. Januar 2005 (mit Ergänzungen vom 6. April 2019) Im Bewusstsein der überragenden Bedeutung der Bildung für das Wohlergehen der Menschen und die Aufrechterhaltung des Friedens in der Welt, und

in der Überzeugung, mit der Unterstützung der Bethlehem Universität und anderer christlicher Erziehungseinrichtungen im Heiligen Land dazu einen Beitrag zu leisten, sowie

in der Absicht, die Bemühungen der Gründer und der Leitungsorgane der Bethlehem Universität zu stützen und die gemeinsamen Anstrengungen anderer Freundeskreise dieser wichtigen Bildungseinrichtungen zu verstärken

gibt sich die Generalversammlung der ABU folgende neue Statuten:

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Association Internationale en faveur de la Bethlehem University" [ABU] ("Verein zur Förderung der Bethlehem Universität" / "Associazione Internazionale Amici della Bethlehem University" / "International Association in support of Bethlehem University") besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich bei den Frères des Ecoles Chrétiennes (FSC) in Neuenburg.

Der Verein ist im örtlichen Handelsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Die ABU bezweckt:

- die Unterstützung der Bethlehem Universität in ideeller und materieller Hinsicht;
- die Verbreitung von Informationen über die schwierigen Lehr-, Lern- und Lebensbedingungen vieler Menschen und insbesondere der Christen im Heiligen Land:
- die Beschaffung von Geldmitteln für die Finanzierung des Unterhalts, des Betriebs und Ausbaus der Bethlehem Universität und verwandter Institutionen;
- die Förderung von Studierenden und Lehrenden durch die Gewährung von Stipendien und die Finanzierung von Austauschprogrammen und Weiterbildungen.¹

§ 3 Massnahmen

Die ABU trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere folgende Vorkehren:

¹ Eingefügt durch Beschluss der GV vom 6. April 2019.

- sie macht die hiesige Öffentlichkeit auf die Anliegen der Universität aufmerksam, erarbeitet einschlägiges Dokumentationsmaterial und organisiert Informationsund Bildungsveranstaltungen;
- sie wendet sich mit Spendenaufrufen an Private, Pfarreien und Organisationen, führt Sammlungen durch und organisiert mit Zustimmung der kirchlichen Organe Kollekten;
- sie richtet sich an Förderstiftungen, Hilfswerke, gemeinnützige Institutionen und staatliche Stellen für die Finanzierung von Lehrgängen und Projekten der Universität;²
- sie unterstützt die Verantwortlichen der Universität bei der Herstellung von Kontakten von Studenten, Lehrern und Wissenschaftern zu Universitäten und Forschungsanstalten in anderen Ländern und vermittelt Besuche von Privaten und Reisegruppen der Universität in Bethlehem;
- sie f\u00f6rdert den Besuch der Universit\u00e4t Bethlehem durch Private und Gruppierungen;
- sie nimmt Anteil am Geschehen der Bethlehem Universität, unter anderem durch Einsitznahme in die internationalen Leitungsorgane der Universität, soweit deren Statuten dies vorsehen.

Die ABU kann sich mit gleichgerichteten Institutionen zu gemeinsamen Aktionen zusammen schließen oder, wenn es der Sache dient, zu einer neuen rechtlichen Einheit formieren.

II. Stellung der ABU und Verhältnis zu anderen Organisationen

§ 4 Verhältnis zur Universität

Die ABU unterstützt die Gründer ("Kongregation für die orientalischen Kirchen" und "Frères des Ecoles Chrétiennes [FSC]") sowie die Leitungsorgane der Universität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, unter anderem durch Einsitznahme ihres Präsidenten oder eines Vorstandsmitglieds³ in den International Board of Regents der Bethlehem Universität und durch die Teilnahme an den Sitzungen der ROACO (Riunione delle Opere d'aiuto per le Chiese orientali) in Rom, soweit dies in deren Statuten vorgesehen und im Interesse der Universität erwünscht ist.

§ 5 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Die ABU fühlt sich nicht nur der Bethlehem Universität, sondern auch dem Gedankengut der Frères des Ecoles Chrétiennes [FSC] verpflichtet. Die FSC nehmen nach Möglichkeit⁴ mit mindestens einem Vertreter Einsitz in den Vorstand der ABU.

Die ABU pflegt enge Beziehungen zur "Kinderhilfe Bethlehem" in Luzern [KHB]. Diese betreibt in Bethlehem das Caritas Baby Hospital und unterstützt die ABU und

² Eingefügt durch Beschluss der GV vom 6. April 2019.

³ Ergänzt durch Beschluss der GV vom 6. April 2019.

⁴ Eingefügt durch Beschluss der GV vom 6. April 2019.

die Universität Bethlehem seit deren Gründung.⁵

Die ABU unterhält enge Kontakte ferner zum Erzbistum Köln, das sich für die Gründung der Bethlehem Universität eingesetzt und maßgeblich zum Gedeihen der Universität beigetragen hat. Das Erzbistum Köln kann Einsitz nehmen⁶ in den Vorstand der ABU.

§ 6 Informationsaustausch

Das Schwergewicht der Tätigkeit der ABU liegt seit jeher in der Schweiz und in Deutschland. Die ABU kann jedoch seit ihrer Gründung auf Unterstützung auch aus anderen Ländern zählen.⁷

Diese Organisationen und Personen informieren sich gegenseitig über ihre Aktivitäten im Heiligen Land. Im Übrigen erbringen sie ihre Hilfeleistungen an die Bethlehem Universität unabhängig von der ABU und in direkter Absprache mit der Universität.

III. Mitgliedschaft

§ 7 Beitritt und Austritt

Der Beitritt zur ABU steht allen natürlichen und juristischen Person offen, denen die christliche Erziehung und das Wohl der Bethlehem Universität ein Anliegen ist und die sich dem Zweck der ABU verpflichtet fühlen.

Mitglied der ABU ist, wer auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) in den Verein aufgenommen worden ist.

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

§ 8 Mitgliederkategorien und Stimmrecht

Der Verein kennt folgende Arten von Mitgliedschaft:

- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder

Die Einzel- und Kollektivmitglieder verfügen in der Generalversammlung über je eine Stimme. Schriftliche Stimmabgabe ist möglich; Stellvertretung an den Versammlungen ist nur bei den Kollektivmitgliedern zulässig.

⁵ Letzter Satz gestrichen gemäss Beschluss der GV vom 6. April 2019.

⁶ Kann-Formulierung eingefügt durch Beschluss der GV vom 6. April 2019.

⁷ Fassung gemäss Beschluss der GV vom 6. April 2019.

§ 9 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder bezahlen einen von der Generalversammlung festgelegten Beitrag.

Wer den jährlichen Mitgliederbeitrag zweimal nicht entrichtet, wird von der ABU ausgeschlossen.

IV. Organisation

§ 10 Organe

Die Organe der ABU sind die Mitgliederversammlung (Generalversammlung), der Vorstand und die Revisionsstelle.

Die Organe entscheiden in der Regel mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Die Vorstandsmitglieder und die Revisionsstelle sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§ 11 Generalversammlung

Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ist das oberste Organ der ABU.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Ausserordentliche Versammlungen können unter Angabe des Grundes von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Die Einladung erfolgt schriftlich einen Monat vor dem Termin, unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge, welche in der Versammlung zur Abstimmung kommen sollen, müssen dem Vorstand wenigstens 20 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

§ 12 Zuständigkeiten der Generalversammlung

Der Generalversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr die Abänderung der Statuten und ein allfälliger Beschluss über die Auflösung des Vereins.

An der ordentlichen Generalversammlung müssen mindestens folgende Geschäfte erledigt werden:

- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung

- Entgegennahme des Berichts über die T\u00e4tigkeit der ABU und \u00fcber die Verwendung der ihr zur Verf\u00fcgung gestellten Mittel
- Entscheidung über die wichtigsten Aktivitäten der ABU
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Im Zentrum der Generalversammlung steht die Orientierung über das Geschehen an der Bethlehem Universität, deren Probleme, deren Bedürfnisse und über geplante Hilfsaktionen.

An der Generalversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmen, bei schriftlichen Abstimmungen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Abänderung der Statuten, die Abberufung eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstandes und die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern, die von der ordentlichen Generalversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Der Präsident wird auf Vorschlag des Vorstandes nach Rücksprache mit den Gründern der Universität von der Generalversammlung gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

§ 14 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand bzw. die von ihm beauftragte Geschäftsstelle⁸ führt die laufenden Geschäfte der ABU und vertritt diese nach aussen.

Der Vorstand bzw. die von ihm beauftragte Geschäftsstelle⁹ bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse durch. Er legt der Generalversammlung Bericht und Rechnung vor.

Der Vorstand und die von ihm beauftragte Geschäftsstelle¹⁰ pflegen regelmässige Kontakte zu den Organen der Bethlehem Universität, zu den unterstützenden Organisationen und Personen sowie zu staatlichen Stellen.

Der Präsident und ein Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsstelle¹¹ führen für den Verein Kollektivunterschrift zu zweien.

§ 15 Revisionsstelle

⁸ Fassung gemäss Beschluss der GV vom 6. April 2019.

⁹ Fassung gemäss Beschluss der GV vom 6. April 2019.

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss der GV vom 6. April 2019.

¹¹ Fassung gemäss Beschluss der GV vom 6. April 2019.

Die ordentliche Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Jahres eine Revisionsstelle, welche ihr einen Bericht über die Jahresrechnung abzulegen hat.

V. Finanzielles

§ 16 Finanzen der ABU

Die Mittel der ABU werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Gönnerbeiträge, Schenkungen, Legate usw. beschafft.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das noch vorhandene Vereinsvermögen der ABU mit der Verpflichtung an die Gründer der Bethlehem Universität zu übertragen, dieses für die Bethlehem Universität bzw. deren Rechtsnachfolgerin bzw. Institutionen mit gleicher Zielsetzung zu verwenden.

§ 17 Haftungsausschluss

Für die Verbindlichkeiten der ABU haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18 Aufhebung widersprechender Bestimmungen

Die bisherigen Statuten der ABU vom 21. Juni 1979 werden mit der Genehmigung dieser neuen Statuten aufgehoben, ebenso alle diesen Statuten widersprechenden Reglemente und Beschlüsse.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 21. Januar 2005 in Rom genehmigt (und beim Handelsregisteramt des Kantons Neuenburg hinterlegt).

Die in den Fussnoten verzeichneten Anpassung sind an der Generalversammlung vom 6. April 2019 in Freiburg i. Br. beschlossen worden.

Rom, den 21. Januar 2005

Der Sekretär: Der Präsident:

Sig. OW Sig. HK

Fr. Othmar Wuerth Prof. Dr. Heinrich Koller

Basel/Freiburg, den 6. April 2019

Der Geschäftsleiter/Sekretär:	Der Präsident:
Oliver Schneitter	Heinrich Koller